

## XXIX. Gewerbewesen.

### A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

#### a) Reformen im Gewerbewesen.

1. Im Verwaltungsberichte für das Jahr 1897 wurde bereits erwähnt, daß durch das Gesetz vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten für die politischen Behörden eine erhebliche Entlastung herbeigeführt wurde.

Dieses Gesetz trat mit 1. Juli 1898 in Wirksamkeit und gehörten von diesem Tage an derlei Streitigkeiten, soweit nicht schon ein Gewerbegericht hiefür zuständig war, ohne Rücksicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisses, oder nach dessen Beendigung angebracht wurden, und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vorläufig zur sachlichen Zuständigkeit der k. k. Bezirksgerichte. Inzwischen traf die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 56, die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 218. Aus diesen Durchführungsbestimmungen mögen nur einige Punkte hervorgehoben werden.

Die erste Ausschreibung und Vornahme der Wahlen erfolgte über Anordnung der beteiligten Ministerien, während die späteren Ersatzwahlen (gemäß § 14) von der politischen Landesbehörde von amtswegen zu veranlassen sind. Die Wahlen erfolgen getrennt nach Wahlkörpern der Unternehmer und Arbeiter in derjenigen Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat, durch persönliche Abgabe der Stimmzettel. Frauen können ihr Wahlrecht auch durch ihren Gatten oder einen bevollmächtigten Vertreter ausüben. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auffallend erscheint die Bestimmung, daß bei einer engeren Wahl nur diejenigen Personen zur Stimmenabgabe zugelassen sind, welche ihr Wahlrecht bei der Hauptwahl ausgeübt haben und sich hierüber durch Vorweisung der gemäß § 15, Abs. 3 der citierten Ministerial-Verordnung abgestempelten Legitimation ausweisen können.

Mit der Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 58, wurde die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien angeordnet, dessen örtliche Zuständigkeit für das Gemeindegebiet von Wien und die Gemeindegebiete von Floridsdorf und Stadlau festgesetzt und gleichzeitig im Sinne des § 10, Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Gewerbegerichte vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 218, die Eintheilung der gewerblichen Betriebe in sechs Gruppen vorgenommen.

Die ersten in Wien nach diesem Gesetze abgehaltenen Wahlen erfolgten für die I., III. und V. Gruppe und wird diesbezüglich auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. In jeder Gruppe waren 60 Beisitzer, 32 Ersatzmänner und 12 Beisitzer für das Berufungsgericht zu wählen, u. zw. je zur Hälfte von den Wahlkörpern der Unternehmer und der Arbeiter.

Gruppe	Wahltag der		Zahl der Sectionen der		Zahl der			
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	stimmberechtigten Personen		abgegebenen Stimmzettel	
					Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
I. Metall- und Maschinen-Industrie	22. Juni	26. Juni	1	15	1.947	32.866	185	15.271
III. Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dgl.; Papier-Industrie; graphische und künstlerische Gewerbe	16. August	14. August	1	11	2.312	16.010	80	7.114
V. Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe	20. August	21. August	1	9	2.200	12.171	115	2.007

Sectionen	Gruppe I		Gruppe III		Gruppe V			
	Bezirke	abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	abgegebene Stimmen der Arbeiter		
I.	I.	382	I. und VIII.	511	} I.	247		
II.	II.	1.000	II.	356				
III.	III.	1.634	III. und XI.	731			II.	196
IV.	IV.	457	IV. und X.	752			III. und XI.	175
V.	V.	1.063	V.	995			IV., V., X.	411
VI.	VI.	579	VI.	1.000			VI., VII., VIII.	192
VII.	VII.	994	VII.	561			IX., XVIII., XIX.	125
VIII.	VIII. und IX.	849	IX., XVIII., XIX.	372			XII., XIII., XIV., XV.	329
IX.	X.	2.287	XIII.	255			XVI. und XVII.	208
X.	XI.	847	XII., XIV., XV.	547			—	—
XI.	XII.	791	XVI., XVII.	1.034			—	—
XII.	XIII.	457	—	—			—	—
XIII.	XIV. und XV.	432	—	—			—	—
XIV.	XVI.	1.341	—	—			—	—
XV.	XVII., XVIII., XIX.	539	—	—			—	—
Floridsdorf und Stadlau	—	1.619	—	—	—	124		

Die im Berichtsjahre weiterhin erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 57, über die Heranziehung der Beisitzer und Ergasmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerberechtlichen Streitfachen, ferner die Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1898, R.=G.=Bl. Nr. 96, betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten, stehen mit dem Wirkungskreise des Magistrates als Gewerbebehörde in keinem weiteren Zusammenhange.

2. Laut Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Juli 1898, R.=G.=Bl. Nr. 132, erfolgte mit Allerhöchster Entschlieſung vom 21. Juli 1898 die Genehmigung der Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium und des hiefür ausgearbeiteten Statutes.

Die Aufgabe des arbeitsstatistischen Amtes besteht darin, für die Zwecke der wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung sowie der Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben, zu verarbeiten und periodisch zu veröffentlichen. Gemäß § 4 des Statutes können um die Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes außer den staatlichen Behörden, auch die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbe-genossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten, Krankencassen und sonstige Arbeiter-Hilfscaffen angegangen werden und sind diese hiezu nach Maßgabe der sie betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch verpflichtet.

3. Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 2. December 1898, R.=G.=Bl. Nr. 215, wurde in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1890, R.=G.=Bl. Nr. 42, angeordnet, daß die auf Grund dieser Verordnung bestellten und nach Bedarf weiter zu bestellenden Hilfsorgane der Gewerbe-Inspection künftighin den Dienstitel „Commissär der Gewerbe-Inspection“ zu führen haben.

4. Befähigungsnachweis. — Mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1898 wurde auf Grund des § 13, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.=G.=Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessio-nierten Baugewerbe, und in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.=G.=Bl. Nr. 196, der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee (Abtheilung für Zimmerei) bezüglich ihrer Schüler die im § 12, Abs. 3 des erwähnten Gesetzes in Ansehung des Zimmermeistergewerbes eingeräumte Begünstigung zuerkannt. Zufolge Statthaltereis-Erlasses vom 19. Mai 1898, Z. 35.419, ist hinsichtlich des Nachweises der vorgeschriebenen Polierpraxis von Bewerbern um eine Baugewerbe-Concession in den bezüglichlichen Zeugnissen die Bestätigung der Verwendung als „Bau-leiter“ oder „Geschäftsführer“ als unzulänglich anzusehen, da die unter diesem Titel bestätigten Dienste der Bauaufseher, Centralorgane, Geschäftsführer u. mit den praktischen Leistungen des Poliers (Werksführers) nichts gemein haben.

#### b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind nachstehende normative Bestimmungen und wichtige oberbehördliche Entscheidungen in Gewerbe-sachen erlassen:

1. Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 22. November 1897, Z. 16.868, wurden Bestimmungen getroffen zum Schutze der den Kohlenhandel betreibenden

Gewerbeleute gegen die sich mit diesem Handel theils unbefugt, theils unter bedeutend günstigeren Concurrnzbedingungen befassenden Beamten oder Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen.

2. Mit Statthaltereie-Erlaß vom 30. December 1897, Z. 113.921, wurde den Gewerbebehörden I. Instanz eine Normalarbeitsordnung mit dem Auftrage zugemittelt, dieselbe als Muster den bezüglichen Entscheidungen zugrunde zu legen.

3. Mit Handelsministerial-Erlaß vom 5. Jänner 1898, Z. 70.031, wurden den Gewerbe- und Gemeindebehörden die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Ausstellung und Aufbewahrung der Arbeitsbücher sowie bezüglich der Eintragungen in dieselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrlinge neuerlich eingeschärft und erläutert. Unlässlich eines bestimmten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Juli 1898, Z. 15.007, entschieden, daß schriftlich abgeschlossene Lehrverträge im Sinne des § 99 der Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897, N.-G.-Bl. Nr. 63, jedenfalls im Protokollbuche für Lehrverträge seitens der Gemeindebehörden zu verzeichnen sind, ohne daß der Gewerbebehörde eine Vidierung dieser Lehrverträge zusteht, und daß die wesentlichen Bedingungen des Vertrages seitens der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch des Lehrlings bedingungslos einzutragen sind.

4. Mit Ministerial-Erlaß vom 26. November 1897, Z. 32.533 (Statthaltereie-Erlaß vom 23. Mai 1898, Z. 17.623), wurden Normativbestimmungen getroffen hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung von Unternehmungen, welche sich mit der Aufstellung beziehungsweise Füllung von Automaten an der Reichsgrenze, beziehungsweise in den die Grenze überschreitenden Durchgangswaggonen der ausländischen (insbesondere kgl. bayerischen) Eisenbahnen befassen.

5. Mit Ministerial-Erlaß vom 21. November 1897, Z. 21.179 (Statthaltereie-Erlaß vom 13. December 1897, Z. 110.699), erfolgte die Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, N.-G.-Bl. Nr. 27, betreffend den Betrieb von Auswanderungsgeschäften, sofern sich dieser Paragraph auf einen vorschriftswidrigen Betrieb solcher Geschäfte bezieht.

6. Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat anlässlich eines bestimmten Falles mit Erlaß vom 6. Februar 1898, Z. 29.705, ausgesprochen, daß Transferierungen von Gastgewerbe-Concessionen im selben Bezirke ohne Rücksicht auf den Localbedarf zu bewilligen sind, wenn sonst keine Anstände vorliegen.

7. In einem concreten Falle hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie mit Erlaß vom 16. Jänner 1898, Z. 117.904, entschieden, daß auch eine handelsgerichtlich protokollierte Gesellschafts-Firma als juristische Person auf Grund des § 3 der Gewerbeordnung unter der Bedingung zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes zuzulassen ist, daß sie einen im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung geeigneten Stellvertreter, über dessen Eignung instanzenmäßig zu entscheiden ist, bestellt.

8. Mit Magistrats-Rundmachung vom 10. Juni 1898, M.-Z. 75.301, wurden Bestimmungen im Sinne des § 52 Gewerbe-Ordnung, betreffend die Affigierung der Preistarife bei den Gast- und Schankgewerben getroffen und die gleichzeitig republicierte Magistrats-Rundmachung vom 15. Mai 1890, M.-Z. 49.688, auf das gesammte (seit 1890 erweiterte) Wiener Gemeindegebiet ausgedehnt.

9. Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 27. September 1898, Z. 31.254 (Statthaltereie-Erlaß

vom 18. November 1898, Z. 92.312), wurden den Gewerbebehörden zum Schutze beziehungsweise zur Förderung der österreichischen Industrie Directiven hinsichtlich der Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Neuerrichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen gegeben.

10. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. November 1898, Z. 89.200, das Erkenntnis des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 16. August 1898, Z. 10.935, mitgetheilt, mit welchem ausgesprochen wurde, daß der Inhaber eines Gewerbes für die in demselben begangene Unterlassung seiner Hilfsarbeiter haftbar sei.

11. Mit Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 19. November 1897, Z. 67.616, wurden den Gewerbebehörden Directiven hinsichtlich der gewerberechtlchen Behandlung von Anzeigen wegen Übersiedlungen von Betriebsstätten im Gemeindegebiete von Wien mit Rücksicht auf das Personalsteuergesetz vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, beziehungsweise Art. 51, Z. 4 der Vollzugsvorschriften zum V. Hauptstücke dieses Gesetzes ertheilt.

### c) Arbeiterschutz.

Hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Arbeiter sind jene Bestimmungen von besonderer Wichtigkeit, welche die Regelung der Sonntagsruhe, beziehungsweise der ausnahmsweise gestatteten Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe zum Gegenstande haben.

An Normativbestimmungen ist jedoch auf diesem Gebiete im Laufe des Berichtsjahres nur die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 76 erlassen, mit welcher in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24 April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, auf Grund des § 1, Art. VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, die politischen Landesbehörden ermächtigt werden, für den Betrieb gewerblicher, vorwiegend zu instructiven Zwecken dienender Musterwerkstätten auf Ausstellungen, die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen des citierten Gesetzes festzustellen.

Auf Grund dieser Verordnung sah sich die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt, mit Erlaß vom 7. Mai 1898, Z. 43.401, für die in der Jubiläums-Ausstellung in Wien im Jahre 1898 befindlichen, vorwiegend zu instructiven Zwecken dienenden Musterwerkstätten die zeitlich uneingeschränkte Sonntagsarbeit provisorisch zu gestatten. Den hiebei beschäftigten Hilfsarbeitern war ein entsprechender Ersatzruhetag zu gewähren. Außerdem wurde über Ansuchen der Jubiläumsausstellungs-Commission sowie mehrerer Gewerbevereine während der Dauer dieser Ausstellung im Ausstellungsraume für die Handelsgewerbe und für den den Productionsgewerben zustehenden Verschleiß ihrer Waren, soweit derselbe nicht auf Grund des Art. VI, beziehungsweise VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 besonders geregelt wird, in Gemäßheit des Art. IX, beziehungsweise XII dieses Gesetzes die Sonntagsarbeit von 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends und verschiedenen Productionsgewerben mit den Erlässen vom 8. April 1898, Z. 32.572 und vom 5 Mai 1898, Z. 42.427, auf Grund des Art. VII des erwähnten Gesetzes die Sonntagsarbeit in der Ausstellung ohne zeitliche Beschränkung gestattet. —

Hinsichtlich der concessionierten Informations-Bureaux wurde dem Magistrat mit Statthaltereierlass vom 7. October 1897, Z. 90.463, eröffnet, daß von denselben mangels einer Aufnahmsbestimmung die volle Sonntagsruhe gemäß § 1, Art. I und II des Sonntagsruhe-Gesetzes einzuhalten sei.

Zufolge Statthaltereierlasses vom 7. October 1898, Z. 93.960, wurde in Gemäßheit des Art. IX, alinea 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, die mit der Statthaltereierkundmachung vom 18. October 1895, L.-G.-u. Bd.-Bl. Nr. 49, den Händlern mit Grabaus schmückungsgegenständen im XI. Gemeindebezirke gewährte Ausnahmsbestimmung, daß denselben der Warenverkauf in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 14. November durch zehn Stunden, und zwar von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet ist, auf alle jene Gemeindebezirke ausgedehnt, in welchen sich Friedhöfe befinden.

Zum Schutze der jugendlichen Hilfsarbeiter beim Bäckergerwebe wurde mit Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 103, auf Grund des § 95 der Gewerbe-Ordnung und in Ergänzung des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 84, angeordnet, daß jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes (bei diesem Gewerbe) als Lehrlinge in solchen Weißbäckereien, welche innerhalb des Zeitraumes von je 24 Stunden nur einmal Weißgebäck erzeugen, in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens in der Maximaldauer von vier auf einander folgenden Stunden zur Tafelarbeit verwendet werden dürfen. Diese Stunden sind in der Arbeitsordnung ersichtlich zu machen, beziehungsweise in den Arbeitsräumen anzuschlagen. In dem zu dieser Ministerial-Verordnung erschienenen Statthaltereierlasse vom 9. August 1898, Z. 60.787, wurde weiters ausgesprochen, daß unter der daselbst für Lehrlinge zulässigen Nacharbeit nur die wirklich gewerbliche Arbeit, nicht etwa die Zureich- und Abtragearbeiten zu verstehen sind.

Hinsichtlich des Arbeiterschutzes sei ferner der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 4. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 44, gedacht, mit welcher auf Grund des § 74 a des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen in einigen Gewerbebetrieben erlassen wurden.

Unter dem Titel „Arbeiterschutz“ sollen schließlich noch, wenn derselbe hier auch nicht in gewerberechtlichem Sinne aufzufassen ist, die erlassenen Warnungen vor der Auswanderung nach bestimmten Gegenden Erwähnung finden. So wurde mit Statthaltereierlass vom 27. November 1897, Z. 102.003, die Bevölkerung auf das eindringlichste vor der Auswanderung nach Brasilien und vor dem Treiben berüchtigter Auswanderungsfirmer gewarnt, und mit Statthaltereierlass vom 7. December 1898, Z. 107.481, dem sich von Jahr zu Jahr steigenden Zuzuge österreichischer Arbeiter, insbesondere der Kellner, nach Paris Einhalt zu thun gesucht, wofelbst sie in der Regel keine Arbeit finden können und von wo sie mangels nöthiger Barmittel entweder zu Fuß die Heimat aufsuchen oder sich wegen Unterstandslosigkeit durch die dortigen Behörden über die Grenze schaffen lassen müssen.

#### d) Handelsverträge.

Solche sind im Jahre 1898 nicht zu verzeichnen.

### e) Umfang und Ausübung der Gewerbe.

Auf Grund des § 36 der Gewerbe-Ordnung wurden im Berichtsjahre nachstehende Entscheidungen getroffen:

1. Infolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1898, Z. 31.399, ist das Maschinenbaugewerbe nach den gegenwärtig geltenden Normen, je nach dem Gegenstande der Erzeugung, entweder als das handwerksmäßige Gewerbe der Mechaniker oder jenes der Schlosser (Maschinenschlosser) anzusehen, und gilt dasselbe in analoger Weise auch für die gewerbsmäßige Vornahme von Reparaturen an Maschinen. Mit demselben Erlasse wurde die ausdrückliche Einreihung des Maschinenbaugewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe durch das k. k. Ministerium des Innern in Aussicht gestellt.

2. Durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1898, Nr. 1425, hat die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1897, Z. 7855, ihre Bestätigung gefunden, welche erklärte, daß die Kammacher ebenso wie die Optiker das Recht besitzen, Brillen-, Zwicker- und Lorgnetten-Einfassungen aus Schildpatt, Horn, Celluloid und Kautschuk zu erzeugen, weil zwischen der Vorfertigung dieser Erzeugnisse und der sonstigen in den Umfang des Gewerberectes der Kammacher fallenden Gegenstände eine nahe Verwandtschaft bestehe, und die Art der Aufertigung der ersteren wie der letzteren bei Verwendung desselben Materiales und ähnlicher Werkzeuge die gleiche ist.

3. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1898, Z. 28.488, entschieden, daß eine Beschränkung der Handelsagentie (§ 59 al. 3 Gew.-Odg.) auf die an eine besondere Bewilligung (Concession) nicht gebundenen Waren im Gewerbegeetze nicht begründet ist.

4. Mit Statthalterei-Erlaß vom 27. August 1898, Z. 64.761, wurde ausgesprochen, daß die Ausübung des Masseur- und Hühneraugenschneide-Gewerbes, insoferne damit Heilzwecke nicht verfolgt werden, an eine Concession nicht geknüpft ist, sondern lediglich der Anmeldung bei der Gewerbebehörde bedarf.

### f) Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1898 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 127 Genossenschaften. Die Constituierung der Genossenschaft der Kaffeehändler konnte auch in diesem Jahre nicht abgeschlossen werden.

Die 127 Genossenschaften umfassen 80.322 Mitglieder (Gewerbe-Inhaber) und 227.377 Angehörige, davon 180.822 Gehilfen, beziehungsweise Hilfsarbeiter und 46.555 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Zahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Thätigkeit und finanzielle Gebarung derselben sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Wie schon im Berichte für das Jahr 1897 erwähnt wurde, nahm die zufolge des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorzunehmende Änderung der Statute der Genossenschaften, deren Gehilfenversammlungen und scheidsgerichtlichen Ausschüsse die Thätigkeit des Magistrates im Berichtsjahre sehr in Anspruch; doch sei schon hier bemerkt, daß noch im Jahre 1899 die Änderung vieler Statuten anhängig war. Bezüglich der Behandlung dieser Angelegenheit mußten auf Grund der

im Jahre 1897 gemachten Erfahrungen im Berichtsjahre neuerliche Verfügungen getroffen werden.

So behandelt der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. December 1897, Z. 111.017, die Anwendung des vom k. k. Handelsministerium neu herausgegebenen Musterstatutes für Genossenschaften und deren Annex-Institute; der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. December 1897, Z. 120.792, die Änderung des Statutes für die schiebsgerichtlichen Ausschüsse in den §§ 1 und 7; mit letzterem Erlasse wurde angeordnet, daß die Zahl der Mitglieder, beziehungsweise Erztämänner derart bestimmt werden muß, daß dieselbe mit den Bestimmungen des § 7 (jährliches Ausscheiden eines Drittheiles) übereinstimmt und daß eventuell die diesbezüglichen Absätze des § 7 ganz zu streichen sind.

Mit dem Magistrats-Erlasse vom 10. Februar 1898, Z. 230.139, wurden den genossenschaftlichen Vertretungen, welche den früheren Erlässen vom 18. December 1897, Z. 230.139, und vom 4. November 1897, Z. 198.914, nicht genau nachgekommen waren, die Bestimmungen in Betreff der Anwendung des Musterstatutes, anlässlich des Ansuchens um Genehmigung des geänderten Statutes der Genossenschaft, neuerlich bekanntgegeben.

Von sonstigen die Genossenschaften betreffenden Entscheidungen oder Verfügungen ist noch der auf die Vorlage der Jahres-Schlussrechnungen und Berichte über die Jahresversammlungen sich beziehende Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, zu erwähnen. Mit diesem Erlasse wurde angeordnet, daß sich die Genossenschaften bei der Berichterstattung über die vorerwähnten Angelegenheiten schon für das abgelaufene Verwaltungsjahr 1897 und auch späterhin folgender, vom k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 30. November 1897, Z. 43.459, genehmigter Formularien zu bedienen haben:

- a) Journal über die Thätigkeit des schiebsgerichtlichen Ausschusses,
- b) Ausweis über die Wahl, die Zusammensetzung und den Kostenaufwand des schiebsgerichtlichen Ausschusses,
- c) Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben,
- d) Ausweis über den Stand des Vermögens,
- e) Ausweis über die Gebahrung der bei der Genossenschaft bestehenden Stiftungen und Fonde.

Die Ausweise a) und b) sind direct bei der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien, die Ausweise c), d) und e) beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Letztere Ausweise werden durch die Stadtbuchhaltung von Fall zu Fall an der Hand der genossenschaftlichen Bücher und Belege geprüft und sodann nach eventuellen Verfügungen vom Magistrate an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien übermittelt. Auch die Berichte über die Jahresversammlungen, für welche eigene Formularien nicht hinausgegeben wurden, werden nach genommener Einsicht und eventueller Verfügung an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien übermittelt.

Von sonstigen, die Genossenschaften betreffenden Entscheidungen ist endlich noch die mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1898, Z. 43.426, herabgelangte Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 2. Mai 1898, Z. 20.476, zu erwähnen, womit ausgesprochen wurde, daß eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, welche den Mitgliedern einer Genossenschaft die Verpflichtung auferlegt, die Freisprechgebühren für ihre Lehrlinge zu bezahlen und daß demgemäß einer eventuellen

diesbezüglichen Bestimmung im Genossenschafts-Statute eine bindende Kraft nicht zukommt. Das Statut der betreffenden Genossenschaft, welches zu dieser Entscheidung Anlaß gab, mußte entsprechend geändert werden.

Im Jahre 1898 bestanden 74 genossenschaftliche Gehilfen-Krankencassen.

Bei diesen Krankencassen waren 15 (gegen 22 im Vorjahre), deren Verwaltungskosten unter 10% der Einzahlungen betrug, 49 (gegen 45 im Vorjahre) hatten über 10%, jedoch unter 20%, die übrigen 8 mehr als 20% der Einzahlungen als Verwaltungskosten.

Über 2 Gehilfen-Krankencassen, und zwar die Cassen der Fleischhelfer- und Canalräumergehilfen, kann nichts berichtet werden, weil deren Cassebeamter wegen an diesen Cassen begangener Defraudationen in strafgerichtlicher Untersuchung steht, und die Cassenbücher u. s. w. sich beim k. k. Landesgerichte in Wien befinden.

Auch in diesem Berichtsjahre weisen 13 Gehilfen-Krankencassen Fehlbeträge statt einer Zunahme des Reservefondes auf, was zumeist auf den außerordentlich hohen Krankenstand zurückzuführen ist. Was den Reservefond der übrigen Cassen betrifft, hatten 24 (gegen 17 im Vorjahre) einen Zuwachs von unter 10% der Einzahlungen, 16 (gegen 21 im Vorjahre) einen solchen von über 20% der Einzahlungen, darunter einige mit 43, 64, 75, 80, 130, ja sogar 230%.

Das Gesamtbild, welches diese Cassen bieten, kann auch im Berichtsjahre als ein befriedigendes bezeichnet werden, trotzdem bei einigen Cassen der gesetzliche Zustand noch immer nicht erreicht ist.

Von behördlichen Entscheidungen und Erlässen über Gehilfen-Krankencassen sind zu erwähnen:

1. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1898, Z. 28.646, mit welchem eröffnet wurde, daß das k. k. Justizministerium (Verordnungsblatt desselben, Jahrgang XIV, Stück XVI, Nr. 24) angeordnet hat, daß die k. k. Gerichte, wenn anlässlich einer körperlichen Beschädigung ein strafrechtliches Verfahren anhängig wird, hievon der beteiligten Krankencasse Mitteilung zu machen und ihnen auf diese Weise die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen haben.

2. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1898, Z. 28.250, nach welchem die Krankencassen darauf aufmerksam gemacht wurden, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, in solchen Fällen, in welchen nach der Sachlage mit Grund vermuthet werden kann, daß einem Cassemitgliede für die durch Ereignisse auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen ein Entschädigungsanspruch auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, R.=G.=Bl. Nr. 27 (Eisenbahn-Haftpflichtgesetz) gebührt, ihre eventuellen Regressansprüche nach § 65, alinea 2 R.=V.=G. rechtzeitig der betreffenden Eisenbahnverwaltung zu notificieren.

Im Verwaltungsjahre 1898 bestanden 48 Lehrlings-Krankencassen.

Auch in diesem Jahre ist die erfreuliche Thatsache hervorzuheben, daß die Verwaltungskosten in der weitaus größeren Anzahl der Fälle, und zwar in 33 (gegen 34 im Vorjahre) unter 10% der Einzahlungen blieben, eine geringe Anzahl (4) diesen Percentsatz nur bis zu 20% überstieg und nur 10 Cassen 20% an Verwaltungskosten aufbrauchten.

Hiebei darf aber wieder nicht unerwähnt bleiben, daß von den erstangeführten 33 Cassen 14 (wie im Vorjahre) gar keine Verwaltungskosten in Anrechnung brachten, weil diese Cassen von dem Personale der Genossenschaftskanzlei verwaltet werden und für dessen Mühewaltung keinerlei Kostenäquivalent eingestellt wird.

Hinsichtlich einer Lehrlings-Krankencasse, nämlich der der Genossenschaft der Schlosser, kann nichts berichtet werden, weil dieselbe durch die Defraudationen des gewesenen Genossenschafts-Secretärs in Mitleidenschaft gezogen wurde, ohne daß bisher die Bücher und Aufzeichnungen vollkommen richtiggestellt werden konnten.

Was die Entwicklung der Reservefonde der Lehrlings-Krankencassen betrifft, so hatten 9 einen 0—10 %igen, 8 einen 10—20 %igen, 2 einen 20—30 %igen, 5 einen 30—40 %igen, 2 einen 40—50 %igen und der Rest einen mehr als 50 %igen Zuwachs im Verhältnisse zu den Einzahlungen (darunter Cassen mit 94, 104 und 131 %).

Einen Fehlbetrag weisen im Jahre 1898 12 Cassen (gegen 5 im Vorjahre) auf, doch erklärt sich dies in der Hauptsache durch die große Anzahl der Erkrankungen, beziehungsweise der Krankentage. Im ganzen und großen kann aus den Resultaten im Berichtsjahre 1898 entnommen werden, daß die Reservefonde dieser Cassen in absehbarer Zeit die gesetzliche Maximalhöhe erreichen werden und daß mit der Zeit auch erhöhte Anforderungen an diese Cassen gestellt und befriedigt werden können.

Was die Meister-Krankencassen betrifft, so kamen zu den schon im Jahre 1897 statutenmäßig beschlossenen 4 Cassen im Jahre 1898 noch 6 dazu und kann nur neuerlich erwähnt werden, daß diese Institution bei den Genossenschaften noch immer nicht genügend gewürdigt wird. Manchen Genossenschaften fehlen allerdings derzeit noch die nöthigen Geldmittel zur Fundierung einer solchen Casse; bei mehreren Genossenschaften wurde die Schaffung dieser Einrichtung von der Genossenschaftsvorsteherung beantragt, von der Genossenschaftsversammlung abgelehnt.

Bei einigen Genossenschaften bestehen schon seit längerer Zeit facultative Meistercassen. Einige Genossenschaften haben auch Unterstützungsfonde oder Stiftungen für verarmte Mitglieder.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hat aus Anlaß des Regierungszubiläums Sr. Majestät des Kaisers eine Stiftung mit dem Capitale von 40.000 fl. zur Unterstützung verarmter Kaufleute, deren Witwen und Waisen durch Jahrespensionen errichtet.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 20. October 1897, Z. 56.729, wurde aus Anlaß eines speciellen Falles eröffnet, daß eine Genossenschaft allerdings berechtigt erscheint, eine Meister-Kranken- und Unterstützungscasse mit der Beschränkung auf einen Theil der Genossenschaftsmitglieder im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfscaffen unter den Modalitäten des § 115 a, Abs. 1 bis 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, mit Genehmigung der Gewerbebehörde zu errichten und materiell zu fördern, weil die Bestimmungen des § 114, beziehungsweise 115 a des citirten Gesetzes der Errichtung und Förderung einer derartig specia-lisirten Hilfscaffen nicht entgegenstehen.

Dagegen können zufolge der Bestimmungen des § 115 a, Abs. 6 dieses Gesetzes obligatorische Meisterunterstützungs-Krankencassen nur für alle Mitglieder der Genossenschaft errichtet und von der Versicherungspflicht bei einer solchen Casse wohl einzelne Mitglieder befreit, nicht aber ganze Kategorien von Mitgliedern ausgeschlossen werden.

Sichtlich der wirtschaftlichen Unternehmungen von Genossenschaften ist zu erwähnen, daß die Genossenschaften der Gastwirte, Fleischauger, Fleischhauer, Fleischfeller, Hôteliere und Kaffeefieder gemeinsam ein Unternehmen unter dem Namen „Eisfabrik der Approvisionierungsgewerbe von Wien“ in der Form einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet haben, um willkürlichen Preissteigerungen seitens der beiden in Wien bestehenden großen Unternehmungen (Wiener Eiswerke und Krystalleis-Fabrik) zu begegnen.

Die Genossenschaft, in deren Vorstände die interessierten Genossenschaften entsprechend vertreten sind, hat sich am 3. Juni 1898 constituirt. Der Betrieb der nach den neuesten Erfahrungen eingerichteten Fabrik wurde Ende März 1899 eröffnet; die Leistungsfähigkeit der Fabrik beträgt 1200 Metercentner Eis im Tage und kann im Bedarfsfalle auf das Vierfache erhöht werden. Das Gesellschaftscapital besteht aus 10.000 Antheilscheinen zu je 100 Kronen.

### g) *Privilegien-, Marken- und Moderschutzuangelegenheiten.*

Mit der Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 156, wurde als Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) in Wirksamkeit zu setzen ist, der 1. Jänner 1899 bestimmt; gleichzeitig mit dieser Verordnung erlosch eine Reihe von Verordnungen, welche die Durchführung einzelner Bestimmungen des Patentgesetzes zum Gegenstande haben. Es sind dies:

1. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. 157, betreffend die Organisation des Patentamtes.

2. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 158, womit in Vollziehung des Patentgesetzes nähere Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden.

3. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 159, womit die Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt erlassen wird.

4. Die Verordnung desselben Ministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 160, betreffend die Erfordernisse von Patentanmeldungen sowie von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten.

5. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161, betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker.

6. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 162, betreffend die gewerbmäßige Ausübung von Erfindungen.

7. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 163, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten.

8. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 164, betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen.

Von all' diesen Verordnungen ist für den Magistrat als Gewerbebehörde bloß jene von Interesse, welche sich auf die gewerbsmäßige Ausübung von Erfindungen bezieht.

Bereits im § 17 des Patentgesetzes ist bestimmt, daß der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden ist. Dieser Begünstigung wird der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger nach der unter Punkt 6 erwähnten Verordnung bereits von dem Tage an theilhaftig, an welchem auf Grund der Anmeldung die Bekanntmachung der Erfindung im Patentblatte stattgefunden hat. Hierzu bedarf es einer Anzeige an die Gewerbebehörde, in deren Bezirk die Ausübung erfolgen soll, unter Angabe des Namens, des Alters, des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung betreibt, sowie des Standortes der Ausübung und schließlich der Vorlage von zwei Nummern des Patentblattes, in welcher die Bekanntmachung der ausgeübten Erfindung enthalten ist.

In dem Falle, als das Patent versagt oder aber die Patentanmeldung zurückgezogen wird, besteht die Verpflichtung zur Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde binnen 8 Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung im Patentblatte.

Daß auch eine Anzeige zu erstatten ist, wenn die Ausübung nach dem endgiltigen Beschlusse über die Ertheilung des Patentes erfolgen soll, ist wohl selbstverständlich.

Zum Schlusse kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß zufolge ausdrücklicher Bestimmung der Verordnung die gewerbsmäßige Ausübung einer zum Patente angemeldeten oder einer patentierten Erfindung im übrigen den allgemeinen Gewerbevorschriften unterliegt.

#### **h) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Actiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterliegende Unternehmungen.**

Im Stande der Gesetzgebung bezüglich dieser Körperschaften sind während des Berichtsjahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Die Zahl der mit Ende des Jahres 1898 bestandenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Sitz in Wien haben, betrug 191. Hiévon haben im Laufe des Jahres 1898 8 Genossenschaften ein Gewerbe angemeldet, beziehungsweise eine Gewerbsconcession erlangt.

Von behördlichen Entscheidungen und Verfügungen zc., welche von Wichtigkeit für die im Titel angeführten Körperschaften sind, sollen hier folgende erwähnt werden:

1. Mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1898, Z. 6241, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1898, Z. 31.071, zur Kenntniß gebracht, daß der im Gesetze vom 17. December 1884, L.-G.-Bl. Nr. 36, vorgeschriebenen Bezeichnung der Fuhrwerke, für den Fall, als ein solches Fuhrwerk Eigenthum einer handelsgerichtlich protokollierten Firma, einer Actiengesellschaft, einer Corporation zc. ist, dann vollkommen Genüge geleistet erscheint, wenn die an dem Wagen angebrachte Tafel eine mit dem Namen und Sitze der betreffenden protokollierten Firma, Actiengesellschaft, Corporation zc. genau übereinstimmende Bezeichnung aufweist. Zugleich wurde erwähnt, daß in eventuellen Übertretungsfällen die Strafamtshandlung gegen den Inhaber der einzelfirma, beziehungsweise gegen den gesetzlichen Vertreter der in Betracht kommenden juristischen Person einzuleiten ist.

2. Um die Bestimmungen der Tarifpostnummer 43 b 1 des Gesetzes vom 13. November 1862, R.=G.=Bl. Nr. 89, beziehungsweise des § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.=G.=Bl. Nr. 97, sowie die Bestimmungen der Tarifpostnummer 43 b 1 des erstcitirten Gesetzes, durch welche Bestimmungen die Entrichtung der Gewerbe- und Firmataxen geregelt erscheint und welche Bestimmungen bisher eine gesetzliche Abänderung nicht erfahren haben, mit den Anordnungen des am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Personalsteuergesetzes vom 15. October 1896, R.=G.=Bl. Nr. 220, in Einklang zu bringen, hat zufolge des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. December 1897, Z. 63.122, die k. k. Finanz-Landesdirection mit dem Erlasse vom 26. December 1897, Z. 77.161, zur Kenntniss gebracht, daß unter den — in den betreffenden Gesetzstellen vorkommenden — Bezeichnungen „Jahresbetrag der von dem bezüglichen Gewerbebetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge“ und „einjährige landesfürstliche directe Steuer ohne Zuschläge“ künftighin die allgemeine Erwerbsteuer, beziehungsweise die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu verstehen ist und die Einschränkung „ohne Zuschläge“, soweit darunter nicht etwa Fondszuschläge verstanden werden, ihre Bedeutung verliert, da die neue Erwerbsteuer staatliche Zuschläge nicht kennt.

### i) Hausierwesen.

In dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1897 wurde erwähnt, daß sich der Gemeinderath durch die fortwährenden Klagen der sesshaften Gewerbetreibenden über den Hausierhandel im Jahre 1896 veranlaßt fand, an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, die Gemeinde Wien vom Hausierhandel auszunehmen.

Mit Erlaß vom 24. Februar 1898, Z. 8630, eröffnete das k. k. Handelsministerium dem Wiener Magistrate, daß es im Hinblick auf die bei Erlassung von Hausierverboten für einige Landeshauptstädte gemachten Erfahrungen, sowie mit Rücksicht auf die im Abgeordnetenhause bevorstehende Vorlage eines neuen Hausiergesetzes als nicht mehr opportun erachtet werde, für die Gemeinde Wien ein Hausierverbot auf Grund des Hausierpatentes vom Jahre 1852 hinauszugeben.

Diese Entscheidung wurde vom Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 14. April 1898 mit tiefstem Bedauern zu Kenntniss genommen und zugleich der Beschluß gefaßt, mit Rücksicht auf den Wechsel, welcher inzwischen in der Person des Handelsministers eingetreten war, neuerdings beim k. k. Handelsministerium um die Aufhebung des Hausierhandels für Wien anzujuchen. Die betreffende Eingabe wurde auch am 26. Mai 1898 an das genannte k. k. Ministerium geleitet, hat jedoch im Berichtsjahre eine Erledigung nicht gefunden.

Im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurden im Laufe des Jahres 1898 eine Landeshauptstadt und mehrere Curorte gegen den Hausierhandel gesperrt. Das k. k. Handelsministerium hat nämlich im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 3. Jänner 1898, R.=G.=Bl. Nr. 7, den Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Laibach verboten, welches Verbot mit 1. Juli 1898 in Wirksamkeit trat.

Ferner hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien mit den Kundmachungen vom 28. Juli 1898, R.=G.=Bl. Nr. 136 beziehungsweise vom 28. Juli 1898, R.=G.=Bl. Nr. 137, den Hausierhandel im Curorte

Pörtljach am See während der Curaison, das ist vom 15. Juni bis 15. September jedes Jahres, beziehungsweise in den galizischen Curorten Krynica, Szczawica, Truskawice, Zegiestow, Lubien und Zakopane während der Curaison, das ist vom 20. Mai bis Ende September jedes Jahres untersagt.

Da auch im Berichtsjahre immer wieder die Klagen wegen Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel laut wurden, hat sich das k. k. Handelsministerium veranlaßt gefunden, den Wiener Magistrat mit dem Erlasse vom 21. Mai 1898, Z. 23.622, neuerlich aufzufordern, die Ertheilung von Hausierbefugnissen nur auf wirklich rücksichtswürdige Petenten zu beschränken.

Weiters werden noch folgende, das Hausierwesen betreffende Erlässe oder Verordnungen erwähnt.

1. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. October 1898, Z. 51.357, den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1888, Z. 14.015 und den Statthalterei-Erlaß vom 20. September 1888, Z. 52.107, welche die Vidierung und Ertheilung von Hausierpässen, sowie von Lizenzen zum Gewerbebetriebe im Umherwandern an Zigeuner betreffend, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die mit den angeführten Erlässen bekanntgegebenen Normen strenge einzuhalten und die Ausstellung der vorerwähnten gewerblichen Documente, wenn nur irgend thunlich, zu verweigern.

2. Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien in Abänderung des Erlasses vom 13. Jänner 1887, Z. 18.891 ex 1886, dem Wiener Magistrat mit dem Erlasse vom 21. September 1898, Z. 31.245, zur Kenntniß gebracht, daß besonders rücksichtswürdigen Einwohnern der Gemeinden Munegrande, Munepiccolo und Jezane (im Bezirke Wolosca) die Bewilligung zum Hausierhandel mit Essig durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wolosca bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Gültigkeit eines neuen Hausiergesetzes unter Beobachtung der gleichzeitig bekanntgegebenen besonderen Förmlichkeiten erteilt werden kann und daß die Anzahl solcher Bewilligungen mit 30 festgesetzt wurde.

3. Wegen der fortwährenden Klagen und Beschwerden aus kaufmännischen Kreisen über das stetige Zunehmen des Hausierwesens in allen Theilen dieses Staatsgebietes hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 21. October 1898, Z. 60.940, die strengste Handhabung des Hausierpatentes aufgetragen.

Bezüglich der Zahl der im Berichtsjahre neu erteilten, verlängerten und gemäß § 9 des Hausierpatentes bestätigend vidierten Hausierbewilligungen wird auf das Statistische Jahrbuch verwiesen, in welchem auch die Daten bezüglich der Steuerleistung der Hausierer im Jahre 1898 enthalten sind.

Schließlich werden noch folgende Erlässe angeführt, welche die Anordnung von Hausierverboten in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone betreffen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1898, Z. 111.381, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zilah (Comitat Szilagy).

2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1898, Z. 120.842, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Mitrovicza und Karlstadt in Croatien.

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1898, Z. 2030, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Deva (Comitat Hunyad).

4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1898, Z. 2606, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kostajnica (Comitat Zagrab).

5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1898, Z. 17.940, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zolyom (Comitat Zolyom).

6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1888, Z. 24.078, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Mezö-Tur.

7. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1898, Z. 24.079, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Röros (Riz) in Croatien-Slavonien.

8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1898, Z. 37.821, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ersekujvár (Neuhäusel).

9. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1898, Z. 45.942, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Karansebes (Comitat Krajsó=Szereny).

10. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1898, Z. 78.252, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Detta und Sippa im Temejer Comitat.

11. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1898, Z. 67.474, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaproncza in Croatien-Slavonien.

12. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1898, Z. 75.874, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zenta (Comitat Bacs=Bodrogh).

13. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. October 1898, Z. 89.957, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zglo (Comitat Szebes).

14. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. October 1898, Z. 96.437, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szillagy-Somlyo (Comitat Somogy).

#### k) Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweiseamt.

Die Thätigkeit dieses Amtes wurde am 12. September 1898 gänzlich eingestellt und die Beforgung der Agenden desselben an das städtische Arbeitsvermittlungsammt übertragen.

Die Zahl der von Meistern angemeldeten freien Plätze betrug in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 1898 148. Anfragen wegen Erlangung von Lehrstellen langten in gleichem Zeitraume 109 ein. Die für Stellensuchende zustande gebrachten Vermittlungen betragen 43.

Während des Bestandes dieses Amtes (2. Mai 1888 bis 12. September 1898) wurden 5870 Anmeldungen freier Plätze und 6326 Anfragen wegen Erlangung einer Lehrstelle aufgenommen und 2634 Vermittlungen durchgeführt.

### 1) Feilbietungen.

Während des Berichtsjahres wurden im Wiener Gemeindegebiete mit behördlicher Genehmigung 117 freiwillige Feilbietungen abgehalten.

Hievon entfallen auf den II. Bezirk 48, I. 28, XIII. 13, V. 9 Feilbietungen, auf den X. und XIV. Bezirk je 3, auf den IV., VII., IX., XI. und XII. Bezirk je 2 Feilbietungen und endlich auf den III., VI. und XVII. je 1 Feilbietung.

Die Anzahl der im Jahre 1898 von den concessionierten Pfandverleihern im Wiener Gemeindegebiete abgehaltenen Feilbietungen betrug 107.

Hievon entfallen auf den VIII. Bezirk 69, auf den XII. und XIV. Bezirk je 12, auf den VII. Bezirk 9 und auf den I. Bezirk 5 Feilbietungen.

## B. Unfall- und Krankenversicherung.

Die Reform der Arbeiterversicherungs-Gesetze konnte auch im Jahre 1898 nicht zum Abschlusse gebracht werden, da die politischen Verhältnisse eine gesetzliche Neuregelung unmöglich machten.

Von besonderer Bedeutung sowohl für die Unfall- als auch die Krankenversicherung ist die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. August 1898, Z. 18.827, mit welcher sämtliche Gerichte unter Hinweis auf die wiederholten Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, daß sowohl den Beiträgen zu den Unfallversicherungsanstalten, wie den Beiträgen zu den Krankencassen der Charakter einer auf dem versicherungspflichtigen Unternehmen haftenden öffentlichen Abgabe zukomme, darauf aufmerksam gemacht wurden, daß die zur Vorschreibung der erwähnten Beiträge berufenen Anstalten und Cassen von der Versteigerung einer Liegenschaft gemäß § 172, Z. 1, der Executionordnung, dann zu verständigen sind, wenn auf der Liegenschaft ein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wird oder wenn wenigstens nicht offenbar ist, daß solche Beiträge nicht in Betracht kommen.

Bei der Versteigerung von beweglichen Sachen hat eine solche Verständigung nicht stattzufinden, es ist jedoch bei der Vertheilung des Verkaufserlöses von beweglichen Sachen, auf welchen ein Rückstand von derartigen Versicherungsbeiträgen haften könnte, den Anstalten und Cassen die Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche anzumelden.

### a) Unfallversicherung.

Revision der Gefahrenklassen. — Zur Vorbereitung der Gefahrenklassenrevision wurde vom k. k. Ministerium des Innern die Aufstellung einer revidierten Unfallstatistik hinsichtlich der Gebungsperiode 1890—96 angeordnet und als Termin für die Vorlage dieser Statistik der 1. November 1898 bestimmt.

Gewerbsmäßig betriebene Warenlagerunternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168. — Der durch lange Zeit strittige Begriff der „gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen“, welcher bereits durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1897, Z. 3470 eine Erläuterung erfahren hatte, wurde durch das weitere Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 24. November 1898, Z. 6323, noch näher dahin präcisirt, daß nicht alle Warenlager schlechtweg als Unternehmungen obiger Art anzusehen seien, sondern

nur solche, bei welchen das Halten des Lagers selbst, das ist die Übernahme fremder Waren zur Einlagerung, der unmittelbare Gegenstand der Unternehmung (Gewinn- oder Erwerbsunternehmung) ist, aber nicht auch solche, welche unselbständige Bestandtheile einer anderweitigen, auf andere Gegenstände gerichteten Unternehmung sind, weil da nicht von Warenlager-Unternehmungen, sondern nur von Unternehmungen in Verbindung mit einem Warenlager die Rede sein kann.

Gewerbsmäßig betriebene Transportunternehmungen. — Auch der Begriff dieser erst durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, in die Unfallversicherungspflicht einbezogenen Unternehmungen war lange strittig und erscheint nunmehr durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1898, B. 211, in der Weise festgestellt, daß hierunter — gleichwie bei den Warenlager-Unternehmungen — nur die selbständig gewerbsmäßig betriebenen Transport-Unternehmungen zu verstehen sind.

Heranziehung der Amtsärzte der politischen Behörden zur Untersuchung von im Rentenbezuge stehenden Unfallverletzten. — Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 8. October 1898, B. 22.389, den politischen Landesbehörden eröffnet, daß die Bestimmung des § 50 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach die politischen Behörden verpflichtet sind, den an sie gerichteten Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, beziehungsweise diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, zweifellos auch in jenen Fällen anwendbar sei, in welchen das Ersuchen einer Unfallversicherungsanstalt um amtsärztliche Untersuchung eines Verletzten in einem Stadium erfolgt, in welchem die nach § 31 des Unfallversicherungsgesetzes zu pflegenden Erhebungen strenge genommen als abgeschlossen anzusehen sind. Das k. k. Ministerium des Innern sah sich demnach veranlaßt, den politischen Behörden I. Instanz aufzutragen, den Ansuchen der Unfallversicherungsanstalten um amtsärztliche Untersuchung von Verletzten in jedem Stadium des aus einem Unfalle resultierenden Folgezustandes jederzeit nach Thunlichkeit nachzukommen. Bezüglich der Honorarfrage wurde auf den Ministerial-Erlaß vom 9. September 1891, B. 1358, verwiesen.

Von den Entschädigungen für Verletzungen auf Eisenbahnen nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetze war bereits auf Seite 369 die Rede.

Bau von Arbeiterhäusern durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien. — Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit verschiedenen Plänen hinsichtlich einer zweckentsprechenden und dem socialpolitischen Charakter der Anstalt Rechnung tragenden Art der Locierung ihrer Fonde. Unter diesen Plänen nimmt der zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern einen hervorragenden Platz ein. Der Vorstand der Anstalt hat vorerst die Erbauung solcher Häuser in Floridsdorf und im Falle günstigen Erfolges auch in Wiener-Neustadt und in mehreren Bezirken Wien's in Aussicht genommen.

Das Ministerium des Innern hat der Verwendung eines Theiles des Anstaltsvermögens zum Zwecke des Ankaufes von Grundstücken in Floridsdorf und der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern principiell unter der Voraussetzung seine Zustimmung erteilt, daß die Durchführung des Projectes, deren entsprechende Überwachung vorbehalten

wurde, in einer Weise erfolgt, welche die Erreichung des angestrebten socialpolitischen Zweckes auch wirklich sicherstellt und die Gefahr eines Capitalverlustes für die Anstalt nach Thunlichkeit ausschließt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Insgesamt wurden im Jahre 1898 bei den magistratischen Bezirksämtern gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 21.145 Unfallsanzeigen erstattet und in 2379 Fällen die nach § 31 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Hievon entfallen auf den

I. Bezirk		785 Unfallsanzeigen und	78 Unfallserhebungen
II.	"	2028	" " 312 "
III.	"	1770	" " 145 "
IV.	"	793	" " 58 "
V.	"	1482	" " 216 "
VI.	"	722	" " 66 "
VII.	"	842	" " 125 "
VIII.	"	193	" " 21 "
IX.	"	1387	" " 82 "
X.	"	2861	" " 443 "
XI.	"	1800	" " 203 "
XII.	"	973	" " 99 "
XIII.	"	1961	" " 208 "
XIV.	"	450	" " 38 "
XV.	"	369	" " 41 "
XVI.	"	1236	" " 82 "
XVII.	"	568	" " 52 "
XVIII.	"	282	" " 10 "
XIX.	"	643	" " 100 "

Zahl der einkatastrirten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Die Zahl der mit Ende 1898 einkatastrirten unfallversicherungspflichtigen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete betrug 10.784, die Zahl der freiwillig — im Sinne der Artikel V und VI des Ausdehnungsgesetzes — versicherten Betriebe aber 84.

Wichtige Erlässe und Entscheidungen. — 1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1898, Z. 1227, über die Frage, unter welchen Umständen „Trinkgelde“ in den für die Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienst einzubeziehen sind.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1898, Z. 2959, betreffend die Unfall- und Krankenversicherungspflicht der bei der öffentlichen Straßenreinigung verwendeten Gemeindearbeiter. Dieselben wurden als nicht versicherungspflichtig erklärt.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1898, Z. 35.890, betreffend die Unstatthaftigkeit der Heranziehung einer Unfallrente zur Deckung von Krankenhausverpflegskosten.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. December 1898, Z. 7017, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Dienstmänner.

5. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1898, Z. 2527, betreffend die Unfallversicherungspflicht der bei den concessionirten Lohnfuhrwerkern, beschäftigten Kutscher, sowie der sogenannten „Wasserer“.

### b) Krankenversicherung.

Fondsprüfungen bei Vereinskrankencassen. — Die nach dem Krankenversicherungsgeetze eingerichteten, auf Grund des Vereinsgesetzes (kaiserlichen Patentes) vom 25. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, zu Recht bestehenden Vereinskrankencassen (§ 11, Z. 6, R.-V.-G.) waren zufolge des auf die Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R.-G.-Bl. Nr. 110, gegründeten Normalerlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. December 1882, Z. 19521, verpflichtet, in ihren Statuten hinsichtlich der Versicherungsfonde, zu welchen der für die Krankenversicherung bestimmte Reservefond zählt, die Vornahme von Fondsprüfungen (Sachverständigenprüfungen) von drei zu drei Jahren vorzusehen.

Die Vornahme dieser, in der Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz bestehenden Fondsprüfungen begegnete vielfachen Schwierigkeiten und sah sich das k. k. Ministerium des Innern öfters veranlaßt, einzelnen Cassen über motiviertes Ansuchen in Ansehung der Ausführung dieser Statutenbestimmung Erleichterungen zuzugestehen.

Durch die §§ 47 und 48 der Anhangsbestimmungen der an Stelle der bezogenen Ministerialverordnung getretenen Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31 (Neues Affecuranzregulativ) ist den Vereinskrankencassen nunmehr die Möglichkeit geboten, bezüglich der Ansammlung des Reservefondes für die Krankenversicherung (Krankenfond) statutarische Vorschriften zu treffen, die für die Vornahme der Fondsprüfungen größere Intervalle (bis zu fünf Jahren) festsetzen oder aber diese Fondsprüfungen überhaupt ganz entbehrlich machen.

Die Frage, ob die Krankencassen hinsichtlich jener ärztlichen Leistungen, welche bei Gefahr im Verzuge von anderen als Cassenärzten zu Gunsten von Cassenmitgliedern verrichtet worden sind, den betreffenden Ärzten gegenüber direct zahlungspflichtig sind, wurde über Anordnung des Präsidiums des k. k. Obersten Gerichtshofes der Berathung in einem Plenüßmarjenate dieses Gerichtshofes unterzogen, welcher sohin die Eintragung des nachstehenden Rechtsfalles in das Judicatenbuch (Nr. 137) beschloß:

„Durch die in den Statuten der Bezirkskrankencassen nach dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. October 1888, R.-G.-Bl. Nr. 159, gemäß § 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, kundgemachten Musterstatute § 13, Absatz 2, enthaltene Bestimmung: „Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Ärzte als Cassenärzte erwachsen, werden von der Bezirkskrankencassa nur ersetzt, wenn diese Behandlung bei Gefahr im Verzuge geschehen ist“, wird ebensowenig als durch die Bestimmung des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und des § 1042 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine directe Zahlungsverpflichtung der Bezirkskrankencassen gegenüber dem ein Mitglied bei Gefahr im Verzuge über dessen Veranlassung behandelnden Ärzte, welcher nicht Cassenarzt ist, begründet.“

Durchsetzung der Entschädigungsansprüche im strafgerichtlichen Verfahren. — Vermöge der Bestimmung des § 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, können die in

Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Krankencassen in die Lage kommen, Entschädigungsansprüche gegen jene Personen zu erheben, welche die körperliche Beschädigung eines Versicherten herbeigeführt haben.

Im Hinblick darauf, sowie mit Rücksicht auf die §§ 47 und 365 der Strafproceßordnung wurden die Gerichte zufolge Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 3. August 1898, Z. 14.078, angewiesen, wenn anlässlich einer körperlichen Beschädigung einer nach dem bezogenen Gesetze versicherten Person ein strafrechtliches Verfahren anhängig wird, hievon der beteiligten Krankencasse Mittheilung zu machen und ihr auf diese Weise die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden im Berichtsjahre 624 der Krankenversicherungspflicht unterliegende Personen, welche bei 51 Unternehmern beschäftigt waren, von der Versicherungspflicht befreit; unter den letzteren befanden sich 6 Unternehmer, welchen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Jahre 1898 bewilligt worden ist. Die Gesamtzahl der seit dem Jahre 1889 von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen belief sich zu Ende des Jahres 1898 auf 10.699, welche bei 207 Unternehmern beschäftigt waren.

Wiener Bezirkskrankencassa. — Im Jahre 1898 wurde der Sprengel der Wiener Bezirkskrankencassa abermals (vergl. Seite 644 des Verwaltungsberichtes für 1894 bis 1896) erweitert. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juni 1898, Z. 48.149, wurde nämlich die Vereinigung der Bezirkskrankencassa Hiezing-Umgebung — umfassend die Gerichtsbezirke Neulengbach und Burkersdorf und den nicht in das Wiener Gemeindegebiet fallenden Theil des Gerichtsbezirkes Hiezing — mit der Wiener Bezirkskrankencassa vom 1. Juli an verfügt. Dabei wurde die Competenz hinsichtlich der Handhabung der staatlichen Beaufsichtigung zwischen dem Wiener Magistrate und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung in derselben Weise abgegrenzt wie im Jahre 1896 gegenüber der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln.

Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankencassa im Jahre 1898 versicherten Personen betrug 146.193 gegenüber 133.020 versicherten Personen im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug im Verlaufe des Jahres 1898 30.415 männliche und 10.053 weibliche Mitglieder, im ganzen daher 40.468 Personen, das ist 27.68 Procent der Mitglieder.

Diese 40.468 erkrankten Cassenmitglieder standen mit 50.958 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an dieselben für 924.750 Krankheitstage und an 4535 Wöchnerinnen für 126.902 Krankheitstage 597.090 fl. 92.<sub>5</sub> kr. an Krankengeld hinausbezahlt und betruhen die Spitalsverpflegs- und Transportkosten 112.293 fl. 30.<sub>5</sub> kr.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 22.8 Tage und das Krankengeld 67.<sub>5</sub> kr. täglich.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1898 960 männliche und 246 weibliche, zusammen 1206 Mitglieder, gleich 0.83 Procent der Mitglieder.

Die Gesamteinnahmen der Cassa betruhen im Jahre 1898 1,335.247 fl. 22.<sub>5</sub> kr., wovon 1,292.568 fl. 65 kr. auf die Prämieeneinnahmen (Cassabeiträge) entfallen.

Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 1,250.601 fl. 51.<sup>5</sup> kr., so daß sich ein Reservefondszuwachs von 84.645 fl. 71 kr. ergibt.

Im besonderen ist die Geldgebahrung der Cassa im Jahre 1898 aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Es wurde bezahlt an:	Betrag Gulden	Procentatz von den Prämien- Einnahmen	Procentatz von den Gesamt- Einnahmen
Krankengeld . . . . .	597.090·92. <sup>5</sup>	46·15	44·72
Ärzte und Krankencontrole . . . . .	192.231·41. <sup>5</sup>	14·87	14·40
Medicamente, Bäder und Heilmittel . . . . .	91.921·45	7·11	6·88
Spitalverpflegs- und Transportkosten . . . . .	112.293·30. <sup>5</sup>	8·76	8·41
Beerdigungskosten . . . . .	41.303·10. <sup>5</sup>	3·19	3·09
Außerordentliche Unterstützungen . . . . .	8.911—	0·69	0·67
Verwaltungskosten . . . . .	172.539·69	13·35	12·92
Sonstige Ausgaben . . . . .	24.040·05. <sup>5</sup>	1·86	1·80
Coursverlust . . . . .	865·49	0·06	0·07
Verbands-Reservefonds . . . . .	9.405·08	0·72	0·70
Reservefondszuwachs . . . . .	84.645·71	6·54	6·34
Summe . . . . .	1,335.247·22. <sup>5</sup>	103 30	100—

Die Bezirkskrankencassa hat seit 1. August 1889, das ist seit dem Zeitpunkte der Activierung der obligatorischen Krankenversicherung, bis Ende des Jahres 1898 im ganzen 3,514.519 fl. 16 kr. an Krankengeldern ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservefond von 695.856 fl. 48 kr. angeammelt.

Betriebskrankencassen. — Von dem im Jahre 1897 bestandenen 12 unter Aufsicht des Wiener Magistrates stehenden Betriebskrankencassen ist am 21. December 1898 neuerlich eine in Wegfall gekommen, so daß am Ende des Jahres 1898 nur mehr 11 Betriebskrankencassen und zwar bei den nachstehenden Firmen bestanden:

1. R. Ditmar . . . . .	mit durchschnittlich	871	Mitgliedern
2. L. u. C. Hardtmuth . . . . .	"	55	"
3. Imperial-Continental-Gas-Association . . . . .	"	2222	"
4. Kreindl's Witwe . . . . .	"	174	"
5. Maschinenfabrik der k. k. priv. österr.- ungar. Staatsseisenbahn-Gesellschaft . . . . .	"	1100	"
6. Th. Schulz u. M. Goebel . . . . .	"	126	"
7. Wiener Tramway-Gesellschaft . . . . .	"	4030	"
8. Ferd. Sidenberg's Söhne . . . . .	"	257	"
9. Vienna General Omnibus-Compagnie . . . . .	"	1334	"
10. Wienerberger Ziegelwerke . . . . .	"	4398	"
11. L. J. Zacharias . . . . .	"	183	"

zusammen mit 14.759 Mitgliedern

Die Gebahrung der Betriebskrankencassen im Gegenstandsjahre kann im allgemeinen als eine günstige bezeichnet werden.

Baukrankencassen. — Auch im Jahre 1898 hat eine unter der Aufsicht des Magistrates stehende Baukrankencassa nicht bestanden.

Vereinskrankencassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen erfuhr im Berichtsjahre keine Veränderung.

Die durchschnittliche Zahl der bei den bestehenden 6 Cassen im Jahre 1898 versicherten Personen betrug 121.356, wovon auf die bedeutendste dieser Cassen: die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa in Wien, allein 116.027 versicherte Personen entfallen.

Genossenschafts-Krankencassen. — Die Genossenschafts-Krankencassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften“ besprochen.

Hilfscassen. — Zu Ende des Jahres 1898 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 24 registrierte Hilfscassen und zwar 7 im I., je 4 im V. und IX., je 2 im IV. und VII. und je 1 im II., III., VIII., XVI. und XVIII. Bezirke.

Von diesen 24 Hilfscassen besitzen die nachverzeichneten 4 die Bescheinigung im Sinne des § 7 des Hilfscassengesetzes, das heißt es tritt für die Mitglieder dieser Hilfscassen die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein:

1. registrierte Hilfscassa „Selbsthilfe“ für in Gewerbs-, Industrie-, Handels- unternehmungen und derartigen Instituten beschäftigte männliche und weibliche Diener (I. Bezirk);

2. registrierte Hilfscassa „Krankencasse der Advocatur-Candidaten und Advocatur-Beamten in Niederösterreich“ (I. Bezirk);

3. registrierte Hilfscassa „Lehrerhaus-Verein“ (III. Bezirk);

4. registrierte Hilfscassa „Krankencassa der Notariats-Beamten in Niederösterreich“ (IV. Bezirk).

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden 1486 Strafamtshandlungen wegen Übertretung des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter durchgeführt.

Wichtige Erlässe und Entscheidungen. — 1. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1898, Z. 40.238 ex 1897, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in Gewerbsunternehmungen beschäftigten Ehegattinnen der Unternehmer.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1898, Z. 1309, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Bediensteten von Krankenanstalten.

3. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1898, Z. 1554 und vom 13. März 1898, Z. 5756, zum Begriffe: „gewerbsmäßig betriebene Unterrichtsanstalten.“

4. Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Mai 1898, Z. 2833, und vom 28. October 1898, Z. 5694, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Bediensteten von Fach- und Handelsschulen.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1897, Z. 5176, betreffend den corporativen Beitritt einer Gewerbe-genossenschaft zur allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa.

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. December 1897, Z. 6369, zum Begriffe: „fester Gehalt“ im Sinne des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes.

7. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1898, Z. 8974, beziehungsweise 3619, betreffend die Krankenversicherungspflicht von Accordarbeitern, beziehungsweise die Auslegung des § 3, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes.

8. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 3. April 1898, Z. 55.547, betreffend die Stempelfreiheit der bei den Schiedsgerichten genossenschaftlicher Krankencassen überreichten Eingaben.

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1898, Z. 1041, über den Begriff der „Erkrankung“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1898, Z. 1609, betreffend die Zuständigkeit der Bezirkskrankencassen für an verschiedenen Orten beschäftigte Bauarbeiter (§ 13 Krankenversicherungsgesetz).

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1898, Z. 1449, betreffend den Begriff „Arbeitgeber“ bei Bauführungen.

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1898, Z. 2959, betreffend die Krankenversicherungspflicht der bei der öffentlichen Straßenreinigung verwendeten Gemeindearbeiter.

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Mai 1898, Z. 2832, über die Erfüllung der Versicherungspflicht bei Vereinskrankencassen.

14. Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 20. October 1898, Z. 343, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Errichtung eines nach dem Krankenversicherungsgesetze einzurichtenden Vereines im Hinblick auf den aus öffentlichen Rücksichten zu wahrenden Bestand einer Bezirkskrankencasse.

15. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1898, Z. 24.674, betreffend die Ausübung des Delegierten-Mandates bei Krankencassen.